



Philosophische Fakultät III

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.12.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studienfachs

§ 3 Aufbau des Studienfachs

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienfachübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)

Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden der Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2 Ziele des Studienfachs

Das Studienfach Rehabilitationspädagogik verbindet die spezifischen Grundlagen der rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen mit fachrichtungsübergreifenden (kreuzkategorialen) Fragestellungen. Das Lehrangebot zielt auf die Vermittlung theoriegeleiteten rehabilitationspädagogischen Methodenwissens und den Erwerb förderpädagogischer Kompetenzen

Das rehabilitationspädagogische Theorie- und Methodenwissens umfasst:

- interdisziplinäre Analyse menschlicher Entwicklung und gesellschaftlicher Praktiken;
- epistemologische und wissenschaftstheoretische Reflexionen;
- erziehungs- und bildungstheoretischen Grundlagen sowie Forschungsthemen in rehabilitationspädagogischer Perspektivierung;
- Anwendung theoretischer Grundkenntnisse auf das Verständnis der Entstehung und Bewältigung von Behinderung, Beeinträchtigungen und sozialer Benachteiligung;
- Beobachtung, Planung, Gestaltung und kritische Reflexion förderpädagogischer Praktiken und Konzepte, insbesondere didaktisch-methodische Ansätze für den Unterricht;
- Förderdiagnostik und Planung zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf einschließlich pädagogisch-therapeutische Unterstützungskonzepte.

Auf Grundlage dieser Wissensbestände werden rehabilitationspädagogische Kompetenzen in folgenden Feldern vermittelt:

- interdisziplinäre Orientierungen (politische, soziologische und psychologische Zugänge);
- Umgang mit Heterogenität;
- professionelle Reflexivität zum pädagogischen Handeln in Institutionen des Erziehungs- und Bildungssystems;
- Gestaltung institutioneller Entwicklungsprozesse: Schulentwicklung, Konzeptentwicklung;
- Vernetzungswissen zu den schulischen und außerschulischen Fördersystemen;
- Konzepte und Praktiken der Beratung, Kooperation, Teamarbeit, Kommunikation, Moderation.

§ 3 Aufbau des Studienfachs

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 29 RStPOLS erbracht werden müssen und welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) sind.

(2) Folgende Fachrichtungskombinationen können bei der Immatrikulation in den Studiengang Lehramt an Förderschulen gewählt werden:

- a) Förderschwerpunkt geistige Entwicklung/Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung,
- b) Förderschwerpunkt geistige Entwicklung/Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung,
- c) Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Sprache,
- d) Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung,
- e) Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt körperlich/motorische Entwicklung.

In den Fachrichtungskombinationen gemäß Satz 1 sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 35 Leistungspunkte Fachrichtung Förderschwerpunkt I,
- 35 Leistungspunkte Fachrichtung Förderschwerpunkt II,
- 20 Leistungspunkte übergreifende Fachrichtungsmodule.

Es dürfen nur die Module der beiden Fachrichtungen studiert werden, in welche die/der Studierende immatrikuliert ist. Ein Wechsel der Fachrichtungen ist nur im Rahmen eines Studiengangswechsels möglich.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Lehrveranstaltungsarten sind:

- a. Vorlesung: bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminar: dient der gezielten Behandlung und Vertiefung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übung: dient der Festigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Praxiserkundung: Mitarbeit an Praxisprojekten der rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen oder in Einrichtungen außerschulischer Träger des Sozialwesens;
- e. Lehrforschungsprojekt: ist ein Projekt, in dem die Studierenden im Team wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln, diese in einem ausgewählten Praxisfeld empirisch prüfen und die Ergebnisse präsentieren. Es dient der Vertiefung wissenschaftlicher Kompetenzen und ist meist gleichzeitig mit dem Erwerb praktischer Fähigkeiten verbunden;
- f. Schulpraxis: beinhaltet eine durch universitäre Begleitseminare sowie schulische Mentor:innen unterstützte eigenständige Planung, Gestaltung und Reflexion von Unterricht im Rahmen der schulpraktischen Übungen und des Schulpraktikums in den beiden gewählten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen.

§ 5 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) Studienleistungen sind wesentliche Voraussetzungen für den Abschluss eines Moduls. Studienleistungen können auch nach der Modulleistung erbracht werden. Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Falldarstellung: Beschreibung und Reflexion eines Falles (z. B. konkreter Personen oder Handlungssituationen, die im Fokus der Analyse stehen) entsprechend des Modulthemas in

- einer Seminarsitzung oder in Form einer digitalen Bereitstellung auf der das Seminar begleitenden Online-Plattform (z.B. StudIP);
- b. Förderdiagnostik im Bereich Sprache und Kommunikation für ein Kind der Klasse im Rahmen der Schulpraktischen Übungen bzw. des Schulpraktikums;
 - c. Gruppenleitung: Leitung einer Arbeitsgruppe innerhalb eines Seminarkurses und Anfertigung eines Ergebnisprotokolls oder Präsentation der Ergebnisse im Seminar;
 - d. Planung, Gestaltung und Reflexion von Unterricht: beinhaltet die Unterrichtshospitation sowie Planung, Durchführung und Reflexion eigenen Unterrichts im Rahmen schulpraktischer Übungen und im Schulpraktikum;
 - e. Projektarbeit: Bearbeitung einer fachlichen Thematik oder einer konkreten Forschungsfragestellung einzeln oder in Kleingruppen mit anschließender Präsentation in einer Seminarsitzung oder in Form einer digitalen Bereitstellung auf der das Seminar begleitenden Online-Plattform (z.B. StudIP);
 - f. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
 - g. Seminargestaltung: Gestaltung einer Seminarsitzung, vor allem in Form von Moderation oder Bearbeitung einer Fragestellung, allein oder in Kleingruppen, mit anschließender Präsentation in einer Seminarsitzung oder in Form einer digitalen Bereitstellung auf der das Seminar begleitenden Online-Plattform (z.B. StudIP);
 - h. Testate: unbenotete schriftliche Prüfung unter Aufsicht oder mündliche Prüfung von jeweils 30 bis 45 Minuten Dauer können vor Beginn einer Lehrveranstaltung (Antestat), während einer Lehrveranstaltung (Zwischentestat) oder zum Abschluss einer Lehrveranstaltung (Abtestat) abgenommen werden. Verschiedene Formen der Testate können im Rahmen einer Lehrveranstaltung kombiniert werden. Sie dienen der Überprüfung des vorhandenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen.

(2) Formen von schriftlichen oder mündlichen Modulvorleistungen, Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen sind:

- a. Essay: kurze systematisch Abhandlung (in der Regel mit einem Umfang von 15.000 bis 20.000 Zeichen), in der eine wissenschaftliche Fragestellung behandelt oder ausgewähltes Textmaterial untersucht wird;
- b. Fallbericht: Umfassende Beschreibung und Reflexion eines Falles (z. B. konkreter Personen oder Handlungssituationen, die im Fokus der Analyse stehen) nach vorgegebenen Kriterien;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit zu einem selbst gewählten oder vorgegebenen Thema von 30.000 bis 40.000 Textzeichen;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- e. Kolloquium: Einzel- oder Gruppenprüfung in Form eines wissenschaftlichen Gespräches über ein vorher verabredetes konkretes Thema oder mehrere Themen aus dem Modul, dem das Kolloquium als Leistung zugeordnet ist;
- f. Mündliche Prüfung: sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu 3 Prüflingen durchgeführt werden und dauert als Modulleistung pro Prüfling in der Regel 30 Minuten; § 53 Abs. 2 1. LPVO Allg. bild. Sch. findet Anwendung;
- g. Praktikumsbericht Schulpraktikum (SP): eine wissenschaftliche Reflexion zu den eigenen Schul- und Unterrichtserfahrungen in schriftlicher Form mit einem Umfang von 60.000 bis 80.000 Textzeichen;
- h. Praktikumsbericht Schulpraktische Übungen (SPÜ): eine wissenschaftliche Reflexion zu den eigenen Schul- und Unterrichtserfahrungen in schriftlicher Form mit einem Umfang von 30.000 bis 50.000 Textzeichen;
- i. Projektarbeit: Bearbeitung einer fachlichen Thematik oder einer konkreten Forschungsfragestellung einzeln oder in Kleingruppen mit anschließender Präsentation in

- einer Seminarsitzung oder in Form einer digitalen Bereitstellung auf der das Seminar begleitenden Online-Plattform (z.B. StudIP);
- j. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
 - k. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von 20.000 bis 30.000 Textzeichen;
 - l. Schriftliche Ausarbeitung zur Falldarstellung: eine im Anschluss an die Falldarstellung schriftlich fixierte Arbeit von 25.000 bis 30.000 Textzeichen;
 - m. Schriftliche Ausarbeitung zur Seminargestaltung: eine im Anschluss an die Seminargestaltung schriftlich fixierte Arbeit von 25.000 bis 30.000 Textzeichen, einschließlich der Reflexion des Seminarverlaufs;
 - n. Take-Home-Exam: eine unbeaufsichtigte, nicht zeitsynchrone schriftliche/elektronische Prüfung an einem selbst gewählten Ort mit einer Bearbeitungszeit von in der Regel maximal 72 Stunden, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden.

(3) Gemäß § 18 Abs. 1 RStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 10.12.2015; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130), und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (ABl. 2008,

Nr. 6, S. 34) in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 29.05.2024 (ABl. 2024, Nr. 9, S. 9) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 34) in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 29.05.2024 (ABl. 2024, Nr. 9, S. 9) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Studienfachübersicht für das Studienfach Rehabilitationspädagogik im Studiengang Lehramt an Förderschulen
(90 Leistungspunkte)

Das Studienfach Rehabilitationspädagogik besteht aus den Pflichtmodulen der rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen und vier fachrichtungsübergreifenden Pflichtmodulen. Nach § 3 Abs. 2 dieser Fachspezifischen Bestimmungen dürfen nur die Module der beiden Fachrichtungen studiert werden, in welche die/der Studierende immatrikuliert ist.

Pflichtmodule Fachrichtung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung									
<i>Modul-ID</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Kontakt- studium (SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistung/en</i>	<i>Modulvor- leistung/en</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
RPD.08871	Einführung in die Pädagogik bei kognitiver Beeinträchtigung	Nein	8	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	Ja	1. und 2.
RPD.08873	Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Nein	4	5	Nein	Nein	Referat	Nein	3.
RPD.08874	Pädagogische Handlungsmöglichkeiten bei Schülern mit speziellem Unterstützungsbedarf	Nein	4	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung zur Seminar-gestaltung	Nein	4.
RPD.08875	Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen (SPÜ) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Ja	4	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht SPÜ	Nein	5. und 6.
RPD.08872	Spezielle Arbeitsschwerpunkte der Pädagogik bei kognitiver Beeinträchtigung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	Ja	5. und 6.
RPD.08876	Schulpraktikum (SP) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Ja	0,5	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht SP	Nein	5.

Pflichtmodule Fachrichtung Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung									
Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung/en	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
RPD.08879	Einführung in die Pädagogik im Kontext von Körper und Beeinträchtigung	Nein	8	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung zur Seminar-gestaltung oder schriftliche Ausarbeitung zur Falldarstellung	Nein	1. und 2.
RPD.08877	Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung	Ja	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung	Ja	3.
RPD.08880	Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen (SPÜ) im Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung	Nein	4	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht SPÜ	Nein	4.
RPD.08878	Spezielle Arbeitsschwerpunkte und aktuelle Forschungsperspektiven im Kontext von Körper und Beeinträchtigung	Ja	8	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	Ja	5.
RPD.08881	Schulpraktikum (SP) im Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung	Ja	0,5	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht SP	nein	5.

Pflichtmodule Fachrichtung Förderschwerpunkt Lernen									
Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung/en	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
RPD.08883	Einführung in den Förderschwerpunkt Lernen: Theoretische Perspektiven unter besonderer Beachtung sozialer Ungleichheiten in Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen	Nein	8	10	Ja	Nein	Kolloquium oder Hausarbeit oder Take-Home-Exam	Nein	1. und 2.
RPD.05469	Unterstützende Pädagogik in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Handlungsfeldern	Nein	8	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	Ja	3. und 4.
RPD.08884	Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen (SPÜ) im Förderschwerpunkt Lernen	Ja	4	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht SPÜ	Nein	5.
RPD.08894	Schulpraktikum (SP) im Förderschwerpunkt Lernen	Ja	0,5	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht SP	Nein	5.
RPD.08882	Theoretische Aspekte innerhalb pädagogischer und didaktischer Diskurse, bezogen auf den Förderschwerpunkt Lernen	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	Ja	7.

Pflichtmodule Fachrichtung Förderschwerpunkt Sprache									
Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung/en	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
RPD.02411	Interdisziplinäre Grundlagen der Sprachfähigkeit	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	Nein	1.
RPD.02394	Kompetenzen im Bereich Sprechen	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung	Ja	2.
RPD.02612	Kompetenzen im Bereich Sprache (Grammatik und Lexik/Semantik)	Nein	8	10	Nein	Nein	mündliche Prüfung	Ja	3. und 4.
RPD.08885	Spezielle Arbeitsschwerpunkte im Förderschwerpunkt Sprache	Ja	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung	Nein	4.
RPD.08886	Reflexion von Schulpraxis - Schulpraktische Übungen (SPÜ) im Förderschwerpunkt Sprache	Ja	4	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht SPÜ	Nein	5.
RPD.08887	Schulpraktikum (SP) im Förderschwerpunkt Sprache	Ja	0,5	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht SP	Nein	5.

Pflichtmodule Fachrichtung Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung									
Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung/en	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
RPD.08888	Einführung in die Pädagogik im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung	Nein	8	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	Ja	1. und 2.
RPD.08889	Spezielle Fragestellungen im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung	Ja	3.
RPD.08892	Reflexion von Schulpraxis - Schulpraktische Übungen (SPÜ) im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung	Ja	4	5	Ja	Nein	Praktikums- bericht SPÜ	Nein	4.
RPD.08890	Pädagogische Handlungsfelder im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung	Ja	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	Nein	5.
RPD.08893	Schulpraktikum (SP) im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung	Ja	0,5	5	Ja	Nein	Praktikums- bericht SP	Nein	6.
RPD.08891	Pädagogisch-therapeutische Förderung im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung	Ja	4	5	Ja	Nein	Essay	Nein	7.

Pflichtmodule übergreifende Fachrichtungsmodule									
Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung en	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
RPD.05452	Grundlagen der Didaktik in ausgewählten Lernberei- chen	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	Nein	2.
RPD.02730	Sprache und Kommunika- tion im rehabilitationspä- dagogischen Kontext	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	Nein	3.
RPD.02732	Erkundungen in rehabilita- tionspädagogischen Hand- lungsfeldern (außer- unterrichtliches pädagogi- sches Praktikum/ Sozial- praktikum)	Ja	2	5	Ja	Nein	Fallbericht	Nein	3. und 4.
RPD.02733	Beratung und Kooperation in förderpädagogischen Handlungsfeldern	Ja	4	5	Ja	Nein	Projektar- beit	Nein	6.